

Universität Leipzig
Sportwissenschaftliche Fakultät

**Prüfungsordnung
für das Weiterbildungsstudium
„Sportwissenschaft für Sportlehrer und Trainer
aus Afrika, Asien, Europa und Lateinamerika“
an der Universität Leipzig
(PO-UL Weiterbildungsstudium
Sportwissenschaft)**

Vom 12. Dezember 2014

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen (Sächsisches Dienstrechtsneuordnungsgesetz) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970), hat die Universität Leipzig am 11. September 2014 folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung im Weiterbildungsstudium
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfungen
- § 4 Prüfungsleistungen
- § 5 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 6 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 7 Sportpraktische Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsleistung in der Lehrbefähigung im Sport
- § 9 Alternative Prüfungsleistungen (Komplexprüfung)
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsausschuss

- § 14 Prüfer/in und Beisitzer/in
- § 15 Zertifikat und Zeugnis der Universität Leipzig
- § 16 Ungültigkeit des Zertifikats
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 18 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die im Folgenden verwendeten männlichen Personenbezeichnungen gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die Anforderungen und Durchführungen der Prüfungen im Weiterbildungsstudium „Sportwissenschaft für Sportlehrer und Trainer aus Afrika, Asien, Europa und Lateinamerika“.

§ 2 Zweck der Prüfung im Weiterbildungsstudium

Durch die Prüfungsleistungen am Ende eines Studienzykluses wird festgestellt, ob und inwieweit die in § 5 der Studienordnung formulierten Ziele dieses Studienganges erreicht wurden. Dies betrifft insbesondere die Befähigung, nach wissenschaftlichen Grundsätzen

- Sportler und Mannschaften alters-, entwicklungs- und leistungsgemäß zu trainieren,
- im Behindertensport spezifische Kenntnisse und Methoden in der Betreuung von Behinderten in ihrer regelmäßigen sportlichen Aktivität anzuwenden,
- als Multiplikator ihrer Sportart zu wirken, z. B. in der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern und Trainern im Heimatland.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfungen

Zu den Abschlussprüfungen kann nur zugelassen werden, wer die Lehrveranstaltungen

- in den ausgewiesenen sportwissenschaftlichen Lehrgebieten und

- in der gewählten Sportart oder Spezialisierung, wie sie in der Studienordnung für das Weiterbildungsstudium ausgewiesen sind, regelmäßig besucht hat.
- in der gewählten Sportart oder Spezialisierung die Prüfung der Lehrbefähigung (Lehrprobe) und die sportpraktische Prüfung bestanden hat.

Zur theoretischen Abschlussprüfung in der Spezialisierung kann der Teilnehmer nur unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass er die Lehrbefähigung (§ 8) und die sportpraktische Prüfung (§ 7) bestanden hat.

§ 4 Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungsleistungen (§ 5)
2. schriftliche Prüfungsleistungen (§ 6)
3. sportpraktische Prüfungsleistungen (§ 7)
4. Prüfungsleistungen in der Lehrbefähigung im Sport (§ 8)
5. Alternative Prüfungsleistungen (Komplexprüfung § 9).

§ 5 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die allgemeinen Zusammenhänge innerhalb des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Je eine mündliche Prüfung findet statt in den Lehrgebieten
 1. Allgemeine Bewegungs- und Trainingswissenschaft (ABTW),
 2. Sportmedizin sowie
 3. in der Theorie der gewählten Sportart bzw. Spezialisierung.
- (3) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Dauer einer Prüfung beträgt in der gewählten Sportart bzw. Spezialisierung mindestens 35 und höchstens 50 Minuten und in den Fächern ABTW und Sportmedizin jeweils 30 Minuten. Alle angegebenen Zeiten schließen Dolmetschzeiten ein.

- (4) Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von jedem Mitglied der Prüfungskommission zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

§ 6

Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er das vermittelte Wissen in den Lehrgebieten Sportpädagogik/Sportpsychologie und in der Einführung in die deutsche Sprache verstanden und verarbeitet hat.

- (2) Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt in der

Sportpädagogik	60 Minuten
Sportpsychologie	60 Minuten
Deutschen Sprache	90 Minuten.

§ 7

Sportpraktische Prüfungsleistungen

- (1) In der sportpraktischen Prüfung werden bewertet:
- a) die Demonstrationsfähigkeit sportartspezifischer Handlungsabläufe in der gewählten Sportart bzw. Spezialisierung und
 - b) die Spielfähigkeit bei Sportspielen.
- (2) Die spezifischen Anforderungen und Bewertungskriterien der sportpraktischen Prüfung in den einzelnen Sportarten bzw. Spezialisierungen werden von den jeweiligen Fachgebieten der Sportwissenschaftlichen Fakultät festgelegt.
- (3) Nachteilsausgleich: Macht der Prüfling durch einen geeigneten Nachweis glaubhaft, dass er aufgrund einer Behinderung oder einer (chronischen) Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss der Sportwissenschaftlichen Fakultät die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit.

- (4) Das Bestehen der sportpraktischen Prüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur theoretischen Abschlussprüfung im Spezialfach.

§ 8

Prüfungsleistung in der Lehrbefähigung im Sport

- (1) Die Prüfung der Lehrbefähigung erfolgt in der gewählten Sportart bzw. Spezialisierung durch eine Lehrprobe von 45 Minuten Dauer.
- (2) Die spezifischen Anforderungen und Bewertungskriterien der Lehrbefähigung in den einzelnen Sportarten bzw. Spezialisierungen werden von den jeweiligen Fachgebieten der Sportwissenschaftlichen Fakultät festgelegt.
- (3) Das Bestehen der Lehrprobe ist Voraussetzung für die Zulassung zur theoretischen Abschlussprüfung im Spezialfach.

§ 9

Weitere Prüfungsleistungen (Komplexprüfung)

- (1) Komplexprüfungen enthalten einen fachpraktischen Anteil und beziehen sich auf Sportarten und sportspezifische Handlungsfelder im Kurs Sportmanagement.
- (2) Der Prüfungskandidat soll im Handlungsfeld Sportmanagement nachweisen, dass er die für eine erfolgreiche Arbeit als Trainer mit Zusatzqualifikation im Sportmanagement erforderlichen theoretischen Kenntnisse umsetzen und in der Weiterentwicklung von Strukturen im Sport und der Akquisition neuer Zielgruppen für den Sport wirken kann.
- (3) Die Komplexprüfung besteht aus folgenden Teilen: Klausur (45 Minuten Dauer), Demonstration der Lehrbefähigung in einer gewählten Sportart (Lehrprobe, 45 Minuten Dauer), sowie einer Projektaufgabe (Planung, Durchführung, Evaluation einer Sportveranstaltung).

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	- eine hervorragende Leistung
2 = gut	- eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	- eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	- eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	- eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Bei der Bildung von Gesamtnoten aus Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (2) Die Prüfungsleistungen in den Lehrgebieten „Sportpädagogik“ und „Sportpsychologie“ werden mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet und so im Zertifikat der Universität Leipzig ausgewiesen.
- (3) Die erfolgreiche Prüfungsleistung im Fach „Einführung in die deutsche Sprache“ wird mit einer Teilnahmebescheinigung der Universität Leipzig ausgewiesen.
- (4) Die Note in der gewählten Sportart bzw. Spezialisierung errechnet sich
1. zu 25 % aus der Note für die sportpraktische Prüfungsleistung (in den Sportsportarten unterteilt in 12,5 % Technikdemonstration und 12,5 % Spielleistung), im Fall der Komplexprüfung (§ 9) aus der Note der Klausur

2. zu 25 % aus der Note für die Prüfung der Lehrbefähigung (Lehrprobe)
3. zu 50 % aus der Note für die mündliche Prüfungsleistung, im Fall der Komplexprüfung (§ 9) aus der Note der Projektaufgabe.

Alle drei Teilleistungen müssen bestanden sein, sonst gilt die Prüfung als nicht bestanden. Eine Prüfungsleistung ist „bestanden“, wenn sie den Anforderungen genügt. Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn sie wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (5) Die Note für die sportpraktische Prüfungsleistung gemäß § 7 Abs. 1 entspricht dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.
- (6) Die Gesamtnote des Studiums errechnet sich
 1. zu 25 % aus der Note der mündlichen Prüfungsleistung im Fach Allgemeine Bewegungs- und Trainingswissenschaft
 2. zu 25 % aus der Note der mündlichen Prüfungsleistung im Fach Sportmedizin
 3. zu 50 % aus der errechneten Gesamtnote in der gewählten Sportart bzw. Spezialisierung

Alle drei Prüfungen müssen bestanden sein, andernfalls gilt die Gesamtprüfung des Weiterbildungslehrgangs als nicht bestanden.

- (7) Das Abschlussprädikat lautet bei einer Gesamtnote
 - bis 1,5, wenn keine der drei Teilnoten schlechter als 1,5 ist:
„ausgezeichnet“,
 - bis 1,5, wenn eine oder zwei der drei Teilnoten niedriger als 1,5 sind:
„sehr gut“,
 - bei einem Durchschnitt aller Teilnoten zwischen 1,6 und 2,5:
„gut“,
 - bei einem Durchschnitt aller Teilnoten zwischen 2,6 und 3,5:
„befriedigend“,
 - bei einem Durchschnitt aller Teilnoten zwischen 3,6 und 4,0:
„ausreichend“,
 - bei einem Durchschnitt aller Teilnoten über 4,0: „nicht ausreichend“.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung von dieser ohne triftigen Grund zurücktritt.

Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Verletzung des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt, der im selben Studienzyklus liegen muss.

- (2) Versucht der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung zu stören, wird die entsprechende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfungskandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 12

Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die erbrachte Leistung mit mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) bewertet wurde.
- (2) Jede mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistung darf einmal wiederholt werden.
- (3) Die Wiederholung der Prüfung muss jedoch im Zeitraum desselben Studienzyklusses erfolgen.
- (4) Hat der Kandidat eine dieser Prüfungen wiederholt nicht bestanden oder gelten diese als nicht bestanden, wird nicht das Zertifikat gemäß § 15, sondern eine Teilnahmebescheinigung am Weiterbildungsstudium ausgestellt. Diese enthält die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten

sowie die jeweils noch fehlenden Prüfungsleistungen und lässt erkennen, dass das Gesamtziel des Weiterbildungsstudiums nicht erreicht wurde.

§ 13 Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Sportwissenschaftlichen Fakultät zuständig. Seine Rechte und Pflichten sind durch die Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Sportwissenschaft an der Universität Leipzig in der jeweils geltenden Fassung festgelegt und gelten entsprechend auch für das Weiterbildungsstudium.

§ 14 Prüfer/in und Beisitzer/in

- (1) Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die aus Prüfer(n), Beisitzer(n) und Dolmetscher(n) bestehende Prüfungskommission. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausübt oder ausgeübt hat. In der Regel werden die Lehrkräfte des Weiterbildungsstudiums zu Prüfern bestellt. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplom- oder Bachelorprüfung im Studiengang Sportwissenschaft an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die einzelnen Abschlussprüfungen werden von mindestens zwei Prüfern unter Mitwirkung eines Dolmetschers abgenommen.
- (3) Alle Prüfungen sind in der Sprache abzulegen, in der die Ausbildung erfolgte. Auf Wunsch des Kandidaten können die Prüfungsleistungen in deutscher Sprache erbracht werden.

§ 15 Zertifikat und Zeugnis der Universität Leipzig

- (1) Aufgrund der bestandenen Prüfungen gemäß § 4, § 5, § 6, § 7, § 8 und § 9 wird das Zertifikat der Universität Leipzig mit Zeugnis über die

erfolgreich absolvierte „Weiterbildung Sportwissenschaft für Sportlehrer und Trainer aus Afrika, Asien, Europa und Lateinamerika“ ausgehändigt.

- (2) Das Zertifikat enthält den Namen, das Geburtsdatum und das Geburtsland des Studierenden, die besuchten Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungsergebnisse und die Gesamtnote der Prüfung.
- (3) Das in deutscher und englischer Sprache ausgestellte Zertifikat wird vom Dekan der Sportwissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Das Zertifikat trägt das Datum des Tages der Übergabe.

§ 16

Ungültigkeit des Zertifikates

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht (§ 11) und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikates bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) erklären.
- (2) Hat der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen gemäß § 11. Vor einer Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Bei Nichterteilung des Zertifikates wird eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 12 Abs. 4 erstellt.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann dem Prüfungskandidaten Einsicht in die Prüfungsakten gewährt werden.

§ 18

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am 1. März 2014 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für das Kontaktstudium „Weiterbildung Sportwissenschaft für Sportlehrer und Trainer aus Afrika, Asien, Lateinamerika, den Ländern Zentralasiens und dem Kaukasus“ an der Universität Leipzig vom 12. August 2003 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 15, S. 1–9) außer Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Sportwissenschaftlichen Fakultät am 23. April 2013 beschlossen. Sie wurde am 11. September 2014 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 12. Dezember 2014

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin